

Synopsis

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2021 , Veröffentlichung 21.03.2021	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am , Veröffentlichung
Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes - KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286). in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8]), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Satzung beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S. 1) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 S. 1 und 2 Abs. 1 S. 1 sowie 4 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8]), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz durch Beschluss vom folgende Satzung erlassen:
<u>§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten</u> 1. Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. 2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.	<u>§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten</u> 1. Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebusz werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. 2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
<u>§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe</u> 1. Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist. 2. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung	<u>§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe</u> 1. Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist. 2. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung

Synopsis

gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben. 3. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. 4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.	gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben. 3. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. 4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt. 5. Soweit Umsatzsteuerpflicht aus einer Leistung entsteht, verstehen sich die Gebühren als Nettobeträge. Die jeweils gültige gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer ist auf die Gebühr aufzuschlagen.
<u>§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit</u> Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben 1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte 2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden 3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben <u>§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</u> Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]).	<u>§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit</u> Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben 1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte 2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden 3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus/Chósebus ergeben <u>§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</u> Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung.

Synopsis

<u>§ 6 Auslagen</u> 1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend. 2. Als Auslagen gelten insbesondere 1) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten 2) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen 3) Zeugen- und Sachverständigenkosten 4) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung 5) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen 6) Aufwendungen für Übersetzungen 3. Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 8], S. 4) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) übersteigen.	<u>§ 6 Auslagen</u> 1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend. 2. Als Auslagen gelten insbesondere 1) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten 2) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen 3) Zeugen- und Sachverständigenkosten 4) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung 5) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen 6) Aufwendungen für Übersetzungen 3. Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 8], S. 4) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) in der jeweils gültigen Fassung übersteigen.
<u>§ 10 Beitreibung</u> Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) durch Artikel	<u>§ 10 Beitreibung</u> Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) zuletzt

Synopsis

15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], S 29) i.V.m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 02. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.	geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S 20) in Verbindung mit der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 70]) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.
<u>§ 11 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	<u>§ 11 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am XX.XX.2026 in Kraft.